

## **Vergabe der FFFF-Mittel: gesetzliche Regelungen und Fachbeirat**

Die gesetzliche Grundlage bilden Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes. Sie umschreiben die Ziele der Förderung, die Aufbringung der Mittel und die Einrichtung eines Fachbeirates, der ein Stellungnahmerecht zu den eingereichten Anträgen hat. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Die Mitglieder sind fachkundige Personen aus dem Filmwesen, die über mehrjährige einschlägige Praxis verfügen. Die Förderentscheidungen werden vom Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH getroffen.

Für die Vergabe von Förderungen aus dem Fernsehfilmförderungsfonds (FFFF) wurden von der RTR-GmbH bereits im Jahr 2003 Richtlinien erstellt, die in einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren von der Europäischen Kommission zu genehmigen waren. Mit Entscheidung der Europäischen Kommission C(2003)4634 fin (staatliche Beihilfe Nr. N 512/2003) wurden die Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem Fernsehfilmförderungsfonds bis 31.12.2004 genehmigt. Neben Bestimmungen zu den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (Qualifikationen) der Förderungswerber sind in den Richtlinien das Verfahren, der Auszahlungsmodus, die Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung und allfällige Rückforderung der Förderung sowie die Vertragsmodalitäten näher geregelt.

### **Neufassung der Richtlinien durch Expertengutachten unterstützt**

Aufgrund der Erfahrungen der ersten drei Antragstermine wurden die Richtlinien im Sommer 2004 einer Revision unterzogen. Ein wesentlicher Änderungsbedarf betraf die Vereinbarungen zwischen Produzenten und Fernsehveranstaltern. Im Zusammenhang mit einer Neufassung der Richtlinien wurde Prof. Dr. Oliver Castendyk vom Babelsberger Erich Pommer Institut mit der Erstellung eines Expertengutachtens zur Angemessenheit von Lizenzanteilen bei Fernsehproduktionen beauftragt. Mit Hilfe dieses Gutachtens konnten Rahmenbedingungen für eine angemessene Vertragsgestaltung definiert werden, die Eingang in die neuen Richtlinien gefunden haben. Die neuen Bestimmungen sehen nun einen strikteren, weil ausnahmslosen Rechterückfall (7 Jahre bei Filmen, 10 Jahre bei TV-Serien) vor. Weiters wird sichergestellt, dass die an der Finanzierung beteiligten TV-Veranstalter in ihrem Lizenzgebiet zum Schutz der Erstausstrahlung (z.B. Pay-TV) Exklusivität genießen.

../2

Weiters konnte eine praxisgerechtere Lösung zu den sonstigen Nutzungsrechten erarbeitet werden. Sonstige Nutzungsrechte, insbesondere für Pay-TV, Home Video/DVD, video-on-demand, near-video-on-demand, Internet TV, Ausschnitts- und Kinovorführrechte, müssen dem Förderungswerber – unbeschadet allfälliger Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters – zur freien Verfügung stehen. Ausnahme: Exklusivitätsschutz für koproduzierende TV-Sender in ihrem Sendegebiet. Daher können diesbezügliche Rechte gemeinsam gehalten werden. Das Gutachten wird im Jahr 2005 im Rahmen der Schriftenreihe der RTR-GmbH erscheinen.

Die neu gefassten Bestimmungen betreffend diese Verträge mit Fernsehveranstaltern wurden mit dem Filmfonds Wien abgestimmt. Diese Harmonisierung wird es den Förderungswerbern ermöglichen, in Bezug auf die Verwertungsrechte eine stärkere Position gegenüber den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern einzunehmen.